

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 204 - Zuwanderung und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Wiechers 563 5825 563 4387 michael.wiechers@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.09.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0834/07 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.10.2007	Migrationsausschuss	Entgegennahme o. B.
Aktuelle Veränderungen im Aufenthaltsrecht		

Grund der Vorlage

Berichterstattung zu den Veränderungen im Aufenthaltsrecht

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Veränderungen im Aufenthaltsrecht

Aufenthaltstitel (§ 4 AufenthG)

Die Aufenthaltstitel werden erteilt als

1. Visum
2. Aufenthaltserlaubnis
3. Niederlassungserlaubnis
4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

Besonderheiten:

- Das Visum berechtigt zur Einreise und zum kurzfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet und kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.
- Eine Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich nicht möglich.
- Die Aufenthaltserlaubnis ist immer befristet und lässt eine Erwerbstätigkeit – bis auf wenige Ausnahmen - zu.
- Die Niederlassungserlaubnis ist immer unbefristet und berechtigt immer zur Erwerbstätigkeit.
- Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Er dokumentiert gegenüber den anderen Schengen-Staaten den langjährigen rechtmäßigen Aufenthalt und ermöglicht dem Inhaber einen visumsfreien Wohnsitzwechsel im Schengen-Bereich.

Erwartungen

Die Änderung im Bereich Aufenthaltstitel betrifft die Einführung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG und die Anerkennung einer im Ausland ausgestellten Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG. Hierzu fehlen derzeit jegliche Erfahrungen, die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Nachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern

Voraussetzungen:

- es muss feststehen, dass die Ehe oder ein Verwandtschaftsverhältnis nicht ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen
- es dürfen keine tatsächlichen Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde
- der nachziehende Ehegatte muss sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können (gilt nicht für Staatsangehörige der Staaten Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland und USA)
- beide Ehegatten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben

- der hier lebende Ausländer muss seit zwei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sein, die zum Daueraufenthalt erteilt wurde (kein Student, Werkvertragarbeiter, Spezialitätenkoch usw.)
- der Lebensunterhalt einschl. Krankenversicherungsschutz muss auf Dauer gesichert sein
- ausreichender Wohnraum muss vorhanden sein

Erwartungen

Es ist festzustellen, dass die Änderungen im Bereich des Familiennachzuges im wesentlichen die Sprachkenntnisse und die Schutzwürdigkeit der Ehe betreffen. Die Position der deutschen Auslandsvertretungen gewinnt deutlich, deshalb wird künftig vom Instrument der „Vorabzustimmung“ nur noch in wenigen Fällen Gebrauch gemacht werden.

Gesetzliche Altfallregelung

Besonderheiten gegenüber der Bleiberechtsregelung der IMK vom 17.11.2006:

- Sicherstellung des Lebensunterhaltes kann nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgen
- die Aufenthaltserlaubnis wird – bei hinreichenden Deutschkenntnissen – bis zum 31.12.2009, sonst bis zum 01.07.2008 erteilt
- die Aufenthaltserlaubnis berechtigt auch zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- sie wird nach dem 31.12.2009 nur verlängert, wenn der Ausländer bis dahin seinen Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert hat oder seit dem 01.04.2009 nicht nur vorübergehend eigenständig sichert
- minderjährigen Kindern (älter als 14 Jahre) kann im Fall der Ausreise der Eltern der weitere Aufenthalt ermöglicht werden

Erwartungen

Die Ausgestaltung der gesetzlichen Altfallregelung wird noch durch einen Erlass des IM NRW erfolgen, eine Abgrenzung zu den Regelungen des Beschlusses der IKM ist zu erwarten.